

falschen Feingehaltsstempels erregte. Eine solche strafbare Handlung wird beim Einzelhändler oder Grossisten, die im Vertrauen auf die Reellität des Fabrikanten die unterwertige Uhr erwerben, regelmäßig nicht vorliegen.

Die Verfolgung dieser Ansprüche wird auf gewisse Schwierigkeiten stoßen, wenn der Fabrikant ein Schweizer ist. Immerhin gelten in der Schweiz ganz ähnliche zivil- und strafrechtliche Bestimmungen, und es würde bei dem vorliegenden Sachverhalt keine ernstlichen Schwierigkeiten bieten, mit Hilfe eines Schweizer Anwalts die Ersatzansprüche auch dem Schweizer Fabrikanten gegenüber durchzusetzen.

Handelt es sich um ungestempelte Uhren, d. h. also z. B. um 6- oder 8-karätige Uhren, so sind die Rechtsfolgen im wesentlichen die gleichen. Der Kleinhändler, der eine solche Uhr unter Angabe des nicht auf der Uhr vermerkten Feingehalts verkauft, ist ebenfalls zum Schadensersatz, zur Wandlung oder zur Minderung verpflichtet. Zu erwähnen wäre hierbei nur noch, daß das Gesetz wegen geringfügiger Mängel, d. h. also bei einer geringfügigen Unterschreitung des Feingehalts, die Wandlung für nicht zulässig erklärt, sondern dem Käufer nur Minderungsansprüche gewährt. Eine geringe Fehlergrenze bis $5/1000 = \frac{1}{2}\%$ ist überhaupt gestattet und hat weder zivil- noch strafrechtliche Folgen. Die Bestimmung, daß wegen geringfügiger Mängel der Käufer nur mindern kann, wird dem Verkäufer einer gestempelten oder einer ungestempelten, aber mit einer bestimmten Feingehaltsgarantie verkauften Uhr nicht viel nützen, da bei Zusicherung von Eigenschaften, die in einem solchen Falle stets vorliegen wird, der Verkäufer allgemein zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet ist.

Der Verkäufer einer nichtgestempelten Uhr wird gerade in strafrechtlicher Beziehung zu besonderer Vorsicht verpflichtet sein. Er läuft Gefahr, zunächst einmal selbst, auch wenn er Kleinhändler ist, in ein Strafverfahren verwickelt zu werden, und es wird seine Sache sein, der Staatsanwaltschaft den Nachweis zu führen, daß er in gutem Glauben gehandelt hat, daß ihm also von seinem Lieferanten eine entsprechende Garantie gegeben worden ist. Da diese Beweisführung unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bieten wird, so erscheint es als dringend empfehlenswert, bei ungestempelten Uhren sich den Feingehalt von dem Lieferanten schriftlich garantieren zu lassen, damit man seinerseits unbesorgt eine entsprechende Garantie übernehmen kann. Dringend empfehlenswert dürfte eine solche Garantie auch für den Großhändler sein, da der Fabrikant schließlich allein derjenige ist, der die volle Verantwortung für den Feingehalt übernehmen kann.

Eine Abänderung des Feingehaltsgesetzes würde eigentlich nur in der Beziehung Erleichterung schaffen, daß diese schriftliche Garantie bei 8-karätigen oder höherwertigen Uhren gespart werden kann. Der jetzige Rechtszustand würde jedoch bezüglich derjenigen Uhren fortbestehen, die geringwertiger als 8-karätig, vielleicht nur 6- oder 7-karätig, sind. Das Feingehaltsgesetz gibt, wie bereits erwähnt, keine Handhabe, auch diese Uhren schlechthin und ohne nähere Angaben als goldene zu bezeichnen. Es wird sich jedoch weder zivilrechtlich noch strafrechtlich etwas dagegen unternehmen lassen (sofern diese Uhren nicht allgemein als goldene bezeichnet werden, was ich für unzulässig halten würde), wenn der Feingehalt vom Verkäufer mit 6 oder 7 Karat genau angegeben wird.

Fünfzigjähriges Bestehen der Badischen Kunstgewerbeschule Pforzheim

Die Badische Kunstgewerbeschule Pforzheim konnte im vergangenen Jahre auf ein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß wurde nach zwölfjähriger Pause zum ersten Male wieder ein Jahresbericht der Schule herausgegeben, der gleichzeitig als Festschrift anzusehen ist und schon in seiner äußeren Aufmachung beredtes Zeugnis ablegt von dem hohen Stande der Anstalt. Dieser Festschrift entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über die Geschichte der Kunstgewerbeschule und über ihre Aufgaben. Der nach der Reichsgründung im Jahre 1871 einsetzende wirtschaftliche Aufschwung wurde bald durch den bekannten Rückschlag jäh unterbrochen. Zum ersten Male erscholl damals der Ruf nach Qualitätsverbesserung, da in dem Streben nach technischer Vervollkommnung die geschmackliche Seite der Erzeugnisse vernachlässigt worden war. Zur Erziehung und Schulung eines kunstgewerblich gebildeten Nachwuchses, insbesondere der Pforzheimer Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie, wurde die Kunstgewerbeschule von der Stadt Pforzheim im Jahre 1877 ins Leben gerufen und am 1. Januar 1887 in die staatliche Verwaltung übernommen. Während der ersten Jahre beschränkte sich der Unterricht fast ganz auf die theoretischen Fächer. Architekturzeichnen, ornamentale Formenlehre, Zeichen- und Farbübungen sowie Modellieren nahmen den weitesten Raum ein. Praktische Übungen

wurden lediglich im Ziselieren, Gravieren, in der Galvanoplastik und vorübergehend im Emaillieren veranstaltet. Erst spät brach sich die Erkenntnis Bahn, daß der praktische Unterricht von der theoretischen Ausbildung nicht getrennt bleiben durfte, da nur in enger Verbindung zwischen Entwurf und Ausführung künstlerisch reife Lösungen zu erreichen sind. Vom Jahre 1899 an wurde der Werkstatt-Unterricht mit Unterstützung der Industrie kräftig gefördert. Der Krieg unterbrach zwar diese Entwicklung, doch wurden nach seiner Beendigung in schneller Folge weitere Fachklassen, nämlich solche für Gold- und Silberschmiede, für Flach- und Tiefstichgravieren, für Elfenbeinarbeiten, für Steinschnitt und für Guillochieren, eingerichtet. Heute umfassen die Werkstätten einen wesentlichen Teil der Schule; ihre weitere Ausgestaltung stellt eine der wichtigsten Aufgaben der Schulleitung dar.

Die Schule ist sich der großen Aufgaben, die von ihr im Interesse des deutschen Edelmetallgewerbes zu lösen sind, durchaus bewußt. Hat die Industrie aus

der Schule ihre besten Kräfte und zahlreiche künstlerische Anregungen gewonnen, so ist sich die Schule selbst im klaren darüber, daß sie ihre Gründung und ihr Bestehen dem Aufstieg der Industrie verdankt. Neunzig Prozent der Schülerschaft bestehen aus Lehrlingen und Handwerkern der Industrie, die ihre künstlerische Ausbildung und Ver-



Goldene Uhr. Klasse Ungerer